

34/SN-262/Ch-R
von 4

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	86 - GEM 9 JP
Datum:	31. JAN. 1990
Verteilt	

A. Wimmer

Ihre Zeichen

GZ 68 153/
123-15/89

Unsere Zeichen

BA-Mag. Pt-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 3138

Datum

19.1.1990

Betreff:

Novellen zum Allgemeinen Hochschul-
Studiengesetz und zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu den beiden Ent-
würfen wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES HOCHSCHUL-STUDIENGESETZ

Das Kernstück des vorliegenden Entwurfs ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen; darunter sind sowohl ordentliche Studien als auch Lehrgänge und Kurse zu verstehen. Auf diese Weise soll die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmten Lehr- und Studiengängen außeruniversitärer Rechtsträger, nicht den Rechtsträgern selbst, universitären Charakter zuzuerkennen. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Vorgangsweise als erster Schritt in Richtung einer auch institutionellen Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen "als der zunächst einfachere Weg" angesehen.

Seitens des Kammertages wird die vorgeschlagene Anerkennungsregelung auf der Ebene ordentlicher Universitätsstudien abgelehnt. Die Einrichtung von Privatuniversitäten - in welcher rechtlichen Form auch immer - würde die Elitenbildung fördern und kann nicht im Interesse einer demokratischen Hochschul- und Gesellschaftspolitik liegen. Nötig ist vielmehr eine Verbesserung der Ausbildungssituation an den Universitäten und deren weitere Öffnung im Sinne von Chancengleichheit, der Mobilisierung von Begabungsreserven und des Abbaus von Bildungsprivilegien.

Auch die Möglichkeit der Anerkennung von Kursen oder Lehrgängen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen als solche mit universitärem Charakter findet nicht die Zustimmung des Kammertages. Damit würde ein Präjudiz für die Anerkennung ordentlicher Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen geschaffen. Außerdem wird die im Entwurf enthaltene Erleichterung der Kooperation zwischen Universitäten und anderen juristischen Personen bei der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen und die in der Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz vorgesehene Errichtung interuniversitärer Zentren als ausreichend erachtet, um eine Ausweitung derartiger Bildungsangebote zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen in diesem Bereich, der auch die Kurzstudien an Universitäten und Kunsthochschulen betrifft, bedürfen nach Ansicht des Kammertages einer eingehenden bildungspolitischen Diskussion, die nur auf Basis ausreichender Unterlagen über die bestehenden und geplante Hochschulkurse und Hochschullehrgänge geführt werden kann und in deren Rahmen zu klären ist, für welche Ausbildungsgänge aufgrund öffentlichen Interesses ein allgemein zugängliches öffentliches Angebot zu schaffen ist.

Dabei sind auch folgende, derzeit schon bestehende Probleme - besonders im Hinblick auf jene Hochschullehrgänge, die eine selbständige Berufsausbildung vermitteln - zu lösen:

- 3 -

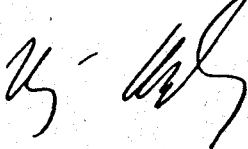
1. Im Gegensatz zu ordentlichen Studien ist der freie Zugang nicht gegeben.
2. Es wird ein zum Teil beträchtliches Unterrichtsgeld eingehoben, das einer sozialen Selektion Vorschub leistet; zugleich haben die Teilnehmer keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.
3. Es besteht die Tendenz, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die ordentliche Studien sinnvoll ergänzen könnten, nur im Rahmen derartiger Kurse und Lehrgänge anzubieten.
4. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sind in das System der universitären Mitbestimmung nur unzulänglich eingebunden.

Die darüber hinaus im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Verbesserung der Information über Lehrveranstaltungen und zur einfacheren Bestellung der Mitglieder von Prüfungskommissionen finden die Zustimmung des Kammertages.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE ABGELTUNG VON LEHR- UND PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN AN HOCHSCHULEN

Gegen diesen Novellierungsentwurf wird seitens des Kammertages kein Einwand erhoben.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

